

1

Jetzt Bildrecht Mitglied werden.

Wahrnehmungsvertrag Berufsgruppe 1

Bildende Kunst | Architektur | Choreografie

Ihr Schlüssel zu Tantiemenzahlungen der Bildrecht.

Sie wollen die Nutzungen Ihrer Werke durch die Bildrecht regeln lassen und alle Vorteile einer Bildrecht-Mitgliedschaft nutzen? Dann ist der Wahrnehmungsvertrag der Berufsgruppe 1 genau richtig für Sie.

Die Bildrecht hat pauschale Nutzungsvereinbarungen mit Printmedien, dem ORF und anderen Institutionen abgeschlossen. Das fördert die mediale und öffentliche Präsenz Ihrer Werke, da Werke von Bildrecht-Mitgliedern auf Basis dieser Verträge bevorzugt genutzt werden. In Abstimmung mit Ihnen vertritt Sie die Bildrecht auch bei überwiegend kommerziellen Werknutzungen, stellt Lizenzen aus, unterstützt Sie bei Urheberrechtsverletzungen und vertritt Sie im Folgerecht.

Dieser Vertrag bringt Ihnen auch Geld für jene Werknutzungen, die ohne Einverständnis der Urheber:innen gesetzlich gestattet sind, aber einer kollektiven Vergütungspflicht an die Bildrecht unterliegen. Solche kollektiven Vergütungen erhalten Bildurheber:innen per Gesetz von der zuständigen Verwertungsgesellschaft Bildrecht.

Insbesondere sind das:

- * Speichermedienvergütung
- * Reprographievergütung
- * Bibliothekstantieme
- * Kabelvergütung
- * Vergütungen aus dem Ausland

und als kollektive Vergütung empfohlen:

- * Vergütung für Presseinhalte (Urheber:innenbeteiligung bei Weiterveröffentlichung)
- * Social Media Vergütung:

Mit diesem Vertrag sichern Sie sich auch zukünftige Einnahmen aus den seit der Urheberrechtsnovelle 2021 bestehenden Ansprüchen gegenüber Social Media-Plattformen für Verwertungen von Uploads fremder Werke durch private Nutzer



Margot Pilz, from "The White Cell Project", 1983
© Bildrecht, Wien 2022 | Foto: eSeL

Ein Wahrnehmungsvertrag. Sechs Vorteile.

- kostenloser Bildrecht-Beitritt
- Anspruch auf Tantiemenzahlungen
 - neue Vergütungen erhalten (z.B. für Social Media)
 - Zugang zu Förderungen
 - Lizenzierungen via Bildrecht
- Position der Bildurheber:innen in Österreich stärken

zwischen

der Bildrecht GmbH | Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Burggasse 7/9, 1070 Wien
(nachfolgend Bildrecht genannt)

und

dem/der Urheber/in _____

Vorbemerkung

Die Bildrecht nimmt treuhänderisch Rechte und Ansprüche im bildhaften Bereich sowohl in Österreich als auch international über ihre Schwestergesellschaften wahr. Dabei agiert sie im Interesse der von ihr repräsentierten Urheber:innen, speziell in Fällen, in denen es diesen aus gesetzlichen oder ökonomisch/praktischen Gründen nicht oder nur erschwert möglich ist ihre Rechte wahrzunehmen. Die Bildrecht sorgt auch für die Einhebung von Vergütungen für gesetzlich erlaubte freie Werknutzungen sowie für Vergütungen die sinnvollerweise kollektiv von einer Verwertungsgesellschaft eingehoben werden, insbesondere gegenüber großen Online-Plattformen. Auszahlungen erfolgen ausschließlich an Bezugsberechtigten der Bildrecht.

1. Rechteeinräumung

1.1 Der/die Urheber/in räumt der Bildrecht hiermit räumlich, inhaltlich und zeitlich unbegrenzt die alleinigen und ausschließlichen sowie übertragbaren Werknutzungsrechte an all seinen/ihren urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen - sowohl bestehende als auch zukünftige - zur treuhänderischen, ausschließlichen und weltweiten Wahrnehmung ein - also auch für die Wahrnehmung durch ausländische mit der Bildrecht verbundenen Verwertungsgesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck.

Die Einräumungen umfassen die folgenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche:

- 1.1.1 Vervielfältigung oder Verbreitung gemäß §§ 15 und 16 UrhG,
- 1.1.2 Vermieten und/oder Verleihen von Werkstücken gemäß 16a
- 1.1.3 Folgerecht gemäß § 16b UrhG (Weiterveräußerung des Originals eines Werkes)
- 1.1.4 Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17, 17a und 17b UrhG; einschließlich auf großen Online-Plattformen gemäß § 18c UrhG;
- 1.1.5 Öffentliche Vorführung (Wiedergabe), einschließlich solcher unter Benutzung von Rundfunksendungen oder öffentlich zur Verfügung gestellten Werken gemäß § 18 UrhG;
- 1.1.6 Öffentliche Zurverfügungstellung gemäß § 18a UrhG, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehr-einrichtungen, sowie auf großen Online-Plattformen gemäß § 18c UrhG;
- 1.1.7 Speichermedienvergütung - Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Speichermedien gemäß §§ 42, 42a, 42b Abs 1 UrhG
- 1.1.8 Reprographievergütung - Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch in einem reprographischen oder ähnlichen Verfahren gemäß § 42, 42a, 42b Abs 2 UrhG;
- 1.1.9 Schulbuchvergütung - Nutzungen (Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung) in einem zum Schul-, Universitäts- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Werk in Schulbüchern und Prüfungsaufgaben gemäß §§ 45 Abs 1, Abs 3, § 54 Abs 1 Z 3, Abs 2 UrhG sowie iVm § 59c UrhG
- 1.1.10 Digitale Nutzungen in Bildungseinrichtungen für Unterricht & Lehre - Nutzungen (Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung) von veröffentlichten Werken für Unterrichts- bzw. Lehrzwecke durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG;
- 1.1.11 Benutzung von Bild-, Schall- und/oder Bildschallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- und/oder Schallträgersammlung und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
- 1.1.12 Öffentliche Wiedergabe im Schul-, Universitäts- oder Unterrichtsgebrauch gemäß § 56c UrhG sowie in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
- 1.1.13 Kabelvergütung - Weitersendung von Rundfunksendungen gemäß § 59a UrhG;

1.1.14 Vervielfältigung für sowie Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d

1.1.15 Vergütung (Beteiligungsanspruch) für Online-Nutzungen in Presseveröffentlichungen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) gemäß § 67f Abs 6 UrhG und soweit ich als Presseverleger tätig bin, auch die Wahrnehmung des Leistungsschutzrechts als Presseverleger nach § 67f Abs 1 UrhG.

1.2 Sollte der/die Urheber/in wünschen, dass die umfassende Rechteeinräumung gemäß Punkt 1.1 oder die dort genannten Rechte und Ansprüche - sei es generell, für bestimmte Werke/Schutzgegenstände oder für bestimmte geografische Gebiete - nur eingeschränkt durch die Bildrecht wahrgenommen werden, sind diese Einschränkungen nachfolgend festzuhalten. Dabei ist sicherzustellen, dass das Gleichgewicht zwischen der Freiheit des/der Urheber/in, über seine/ihre Werke und Schutzgegenstände zu verfügen, und der Fähigkeit der Bildrecht, die Rechte wirksam auszuüben, gewahrt bleibt. Der/die Urheber/in nimmt zur Kenntnis, dass solche Einschränkungen zu einer entsprechenden Reduzierung oder dem Entfall von Tantiemenzahlungen führen. Zudem ist sich der/die Urheber/in bewusst, dass einige der in Punkt 1.1 genannten Rechte und Ansprüche selbst entweder gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wahrgenommen werden können.

1.3 Die Rechteeinräumung nach Pkt. 1.1.1 bis 1.1.15 gilt auch für:

1.3.1 alle weitergehenden Verwertungsrechte und für die Urheberpersönlichkeitsrechte des/der Urhebers/in, einschließlich des Rechts, nicht mit Werken und/oder Leistungen in Verbindung gebracht zu werden, die nicht von dem/der Urheber/in stammen, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung; wobei die Bildrecht im Innenverhältnis in diesen Fällen für die individuell verfolgten Rechtsverletzungen die Zustimmung des/der Urhebers/in benötigt.

1.3.2 für alle weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Pkt. 1.1.1 bis 1.1.15 umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck sowie für das Inkasso von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen.

1.4 Von dieser Rechteeinräumung sind auch die Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche insbesondere gemäß §§ 87a, 87b, 37d UrhG erfasst, soweit diese für die Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte/Ansprüche nach Pkt. 1.1 und 1.2 und 1.3 notwendig sind.

1.5 Die Rechteeinräumungen gelten im genannten Umfang auch bei Verwertungen der Werke/Leistungen in Teilen, Ausschnitten, Bearbeitungen u.dgl.

1.6 Ausgenommen von den Rechteeinräumungen gemäß Pkt. 1. sind Notenschriften und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder, sowie all jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

1.7 Die vorliegenden Einräumungen der Rechte und Ansprüche auf die Bildrecht, erfolgen jeweils bereits im Zeitpunkt der Schöpfung bzw. Herstellung und bedarf keines gesonderten Übertragungsaktes und/oder sonstiger Handlung und/oder Erklärung.

1.8 Der/die Urheber/in betraut die Bildrecht des Weiteren auch für Bereiche, die nicht Gegenstand der vorliegenden Rechteeinräumung sind, mit der Ausarbeitung von Musterverträgen und mit dem Abschluss von Gesamtvereinbarungen mit den einschlägigen Nutzern oder Nutzerorganisationen, und zwar im Rahmen der derzeitigen und der künftigen rechtlichen Möglichkeiten.

1.9 Der/die Urheber/in bleibt trotz vorgenannter Rechteeinräumung berechtigt, Dritten zu gestatten, seine/ihre Werke und Leistungen entsprechend § 26 VerwGesG 2016 auf nicht-kommerzielle Weise, also nicht zu Erwerbszwecken und/oder in Gewinnerzielungsabsicht zu nutzen. Der/die Urheber/in wird eine derartige Nutzung/Rechteeinräumung (Nutzungsbewilligung) der Bildrecht jeweils rechtzeitig vor Nutzung/Einräumung/Bewilligung unter Angabe des konkreten Werks/der konkreten Leistung, des Namens des/der Begünstigten, die konkrete Nutzung, die Art und den Umfang der einzuräumenden Bewilligung schriftlich mitteilen. Eine Wahrnehmung, Abrechnung und Verteilung von Einnahmen durch die Bildrecht entfällt in jedem dieser Fälle, wobei die Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen hiervon nicht tangiert wird.

2. Geschützte Werke und geschützte Leistungen

2.1 Die Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche bzw die Rechteeinräumung nach Pkt 1 beziehen sich u.a. auf

2.1.1 Werke der bildenden Künste, insbesondere auch auf Grafiken und Illustrationen, Designs, Lichtbildwerke;

2.1.2 choreografische und pantomimische Werke;

2.1.3 Lichtbilder gemäß § 73 UrhG;

2.1.4 Werke in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art (u.a.Grafiken und Illustrationen);

2.1.5 nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG;

2.1.6 Werke der Filmkunst, Laufbilder sowie choreografische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen;

2.1.7 Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der bildenden Künste (u.a. Designs, Grafik und Illustration) und/oder Lichtbilder und/oder choreografische (pantomimische) Werke und/oder Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art und/oder Werke der Filmkunst/Laufbilder gemäß Ziffer 3.1.f) enthalten.

2.2 Von diesem Wahrnehmungsvertrag werden auch alle Werke/Leistungen erfasst, die anonym oder unter Pseudonymen veröffentlicht wurden bzw. künftig veröffentlicht werden.

3. Rechtswahrnehmung, Befugnisse der Bildrecht

3.1 Die eingeräumten Rechte und Ansprüche nimmt die Bildrecht unter Beachtung des jeweils gültigen Verwertungsgesellschaftengesetzes auf Basis der von ihr aufgestellten Tarife und/oder von Gesamt- und/oder (Rahmen)-Verträgen wahr.

3.2 Die Bildrecht ist berechtigt, die eingeräumten Rechten und Ansprüchen gemäß Pkt. 1 - optional im eigenen Namen und in jeder ihr geeignet erscheinenden Form - im Interesse des/der Urheber/in wahrzunehmen und auszuwerten, insbesondere Werknutzungsbewilligungen zu erteilen und/oder (Werknutzungs-) Rechte einzuräumen; zur Empfangnahme und Quittierung von Vergütungen und Entgelten; die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise weiter zu übertragen, zur Untersagung von Benutzungen, zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung der Rechte und Ansprüche nach Pkt. 1 - inklusive der treuhändigen Wahrnehmung der Urheberpersönlichkeitsrechte (Recht auf Namensnennung, Änderungsverbot und Inanspruchnahme der Urheberschaft) - in jeder ihr zweckdienlich erscheinenden Weise (einschließlich Vergleichsabschlüsse) - optional im eigenen Namen - sowie zum Abschluss von Verträgen mit in- und ausländischen Unternehmungen bzgl. den Rechten und Ansprüchen gemäß Pkt. 1..

3.3 Die Ansprüche des/der Urhebers/Urheber gegen die Bildrecht aus diesem Wahrnehmungsvertrag sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Bildrecht abtretbar oder verpfändbar und verjähren innerhalb von drei Jahren. Über allfällige Guthaben kann die Bildrecht nach Ablauf dieser Frist nach freiem Ermessen verfügen.

4. Verantwortlichkeiten des Urhebers/der Urheberin

4.1 Die Bildrecht kann die Rechte und Ansprüche nur dann ermitteln, feststellen und verwerten, wenn diese von dem/der Urheber/in die dafür er-

forderlichen Informationen und Erklärungen erhält. Der/die Urheber/in versichert, dass er/sie die Bildrecht diese Informationen wahrheitsgemäß über <https://member.bildrecht.at/> oder auf einem anderen vereinbarten Weg im Rahmen der geltenden Meldefristen übermittelt und soweit erforderlich Erklärungen abgibt und Unterlagen (Urkunden) zur Verfügung stellt. Erfolgen Angaben vorsätzlich nicht wahrheitsgemäß oder zBsp. für Meldungen nicht fristgemäß innerhalb der jeweiligen, betreffenden Meldefristen, stehen dem/der Urheber/in hinsichtlich seiner/ihrer betreffenden Werke/Leistungen gegenüber der Bildrecht für den betroffenen Zeitraum keine Ansprüche zu. Sollte sich der Anspruchsverlust aufgrund vorsätzlichen Verhaltens als unverhältnismäßig erweisen, so kommt das Mäßigungsrecht nach § 1336 Abs 2 ABGB zur Anwendung. Die Bildrecht ist berechtigt, die Angaben selbst nachzuprüfen oder durch einen Bevollmächtigten nachprüfen zu lassen.

4.2. In Bezug auf die möglichen allfälligen künftigen Belastungen zukünftiger Werke/Leistungen und/oder Rechte mit Rechten Dritter - insbesondere kraft Gesetz, verpflichtete sich der/die Urheber/in der Bildrecht sämtliche Informationen unverzüglich bekanntzugeben. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung, sowie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Erklärungen hält der/die Urheber/in die Bildrecht vollständig schad- und klaglos, und zwar einschließlich allfälliger Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverteidigung.

4.3 Der/die Urheber/in erklärt sich bereit, der Bildrecht Änderungen seiner/ihrer personenbezogenen Daten umgehend schriftlich mitzuteilen bzw. die Daten über seinen/ihren persönlichen Zugang auf <https://member.bildrecht.at/> selbst zu ändern. Wird die Anzeige einer Änderung von E-Mail-Adresse/Anschrift/ Bankverbindung unterlassen und lässt sich die neue E-Mail-Adresse/ Anschrift/Bankverbindung mit vertretbarem Aufwand nicht feststellen, können Verständigungen und Auszahlungen mit schuldbefreiender Wirkung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse/Anschrift/Bankverbindung erfolgen.

5. Miturheberschaft und Rechte Dritter

5.1 Sind an der Schaffung der Werke und/oder geschützten Leistungen mehrere Miturheber:innen (§ 11 Abs 1 UrhG), Leistungsschutzberechtigte und/oder Rechteinhaber:innen beteiligt (auch iSv Werkverbindungen gemäß § 11 Abs 3 UrhG) oder hält der/die Urheber/in mit mehreren Personen Rechte/Ansprüche an den Werken/Leistungen, so können die Rechte gegenüber der Bildrecht nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden. Sofern nicht mit der Bildrecht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird, hat die Geltendmachung durch einen der Beteiligten als Bevollmächtigte/n zu erfolgen. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

5.2 Stehen Dritten vertragliche Rechte oder Ansprüche an den Werken und/oder Leistungen des/der urheberin zu, kann die Bildrecht verlangen, dass die betreffenden Verträge - im Falle der Rechtsverfolgung auf Verlangen im Original oder in beglaubigter Abschrift (Kopie) - vorgelegt werden.

6. Garantie

6.1 Der/die Urheber/in versichert, dass die urheberrechtlich geschützten Werke und Leistungen sowie die von ihm/ihr übertragenen Rechte frei von Rechten Dritter sind, soweit die Bildrecht nicht jeweils schriftlich bzgl. des Bestehens solcher Rechte (z.B. Miturheber, Rechte Dritter am eigenen Bild) in Kenntnis gesetzt wurde.

6.2 Zudem versichert der/die die Urheber/in, dass er/sie keiner anderen gleichartigen Verwertungsgesellschaft angehört, und, dass er/sie über die eingeräumten Rechte und Ansprüche voll Verfügungsberechtigt ist und keine Nutzungsverträge (auch über künftige Werke und/oder Leistungen) abgeschlossen oder hierzu verbindliche Angebote gestellt hat.

6.3 Verstößt die Wahrnehmung der betreffenden Werke/Leistungen und/oder daran bestehende Rechte und/oder Ansprüche gegen Rechte Dritter, so stellt der/die Urheber/in die Bildrecht von allen Ansprüchen frei sowie schad- und klaglos.

7. Datenverwendung

7.1 Der/die Urheber/in nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass mit der Unterfertigung dieses Wahrnehmungsvertrages die perso-

nenbezogenen Daten des/der Urheber/in im Rahmen des vorliegenden Vertrags und betreffend dieses Vertragsverhältnis in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der Bildrecht elektronisch gespeichert und verarbeitet werden (www.bildrecht.at/datenschutz).

7.2 Die Bildrecht ist berechtigt, das ggf. bestehende Pseudonym aufzudecken, soweit dies für die Arbeit der Bildrecht erforderlich ist (z.B. im Fall einer Prozessführung).

8. Vertragslaufzeit, Kündigung, Beendigung

8.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

8.2 Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil ganz oder teilweise zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung kann auf einzelne Rechte, Ansprüche oder Territorien beschränkt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Kündigung bei der Bildrecht maßgebend.

8.3 Mit Beendigung des Vertrages fallen die Rechte an den/die Urheber/in zurück, ohne dass es einer Rückübertragung bedarf. Für die bei Beendigung laufende Verrechnungsperiode ist die Bildrecht zur Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche noch berechtigt und verpflichtet. Von der Bildrecht vor Auflösung des Vertrages Dritten einzelvertraglich erteilte Nutzungsbewilligungen und/oder Rechteeinräumungen bleiben aufrecht. Die Rechte und Pflichten aus solchen Verträgen gehen auf den/die Urheber/in über, soweit das betreffende Vertragsverhältnis dies zulässt. Die Bildrecht haftet diesfalls nicht für die Bezahlung der vereinbarten Entgelte durch den Dritten.

8.4 Hat die Bildrecht während der Laufzeit des Vertrages in Bezug auf die Verletzung ausschließlicher Rechte einen Rechtsstreit eingeleitet, kann sie diesen nach Beendigung des Vertrages nach ihrer Wahl im eigenen Namen fortsetzen; in diesem Fall fallen die Rechte erst nach Abschluss des Rechtsstreits an den/die Urheber/in zurück. Die Bildrecht kann den Rechtsstreit in einem solchen Fall aber auch auf jede ihr geeignet erscheinende Weise beenden. Der/die Urheber/in kann in einem solchen Fall dem Rechtsstreit als Nebenintervenient/in beitreten und an Stelle der Bildrecht in den Rechtsstreit eintreten; in diesem Fall hat der/die Urheber/in der Bildrecht die bisher entstandenen Kosten unbeschadet der Kostenersatzansprüche gegen den/die Gegner/in zu ersetzen.

9. Änderungen dieses Vertrags

Änderungen und Erweiterungen dieses Wahrnehmungsvertrages, einschließlich der Erweiterungen des Umfangs der von der Bildrecht wahrgenommenen Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche, gelten im Sinne des § 24 Abs 2 VerwGesG 2016 von dem/der Urheber/in als genehmigt, wenn er/sie nicht binnen vier Wochen ab Empfang einer diesbezüglichen Mitteilung (E-Mail genügt) gegenüber der Bildrecht widersprochen oder diesen Vertrag binnen derselben Frist gekündigt hat. Die Änderungen bzw. Erweiterungen werden wirksam, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung oder eines besonderen Übertragungsakts bedarf. Die Bestimmungen zur Kündigung des Vertrags bleiben hiervon unberührt.

10. Ableben

Die Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag gehen im Fall des Todes des/der Urhebers/in auf dessen/ihre Erben über. Mehrere Erben (Legatäre) müssen ihre Rechte durch eine/n gemeinsame/n Bevollmächtigte/n ausüben. Auf Verlangen der Bildrecht ist durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde bzw. Urkunden des Verlassenschaftsgerichts (Amtsbestätigung, Einantwortungsbeschluss) die Bevollmächtigung sowie lückenlose und vollständige Erbfolge nachzuweisen. Bis zum Nachweis der umfassenden Erbfolge und Bevollmächtigung ist die Bildrecht nicht zu Auszahlungen und/oder Auskünften berechtigt und verpflichtet.

11. Verteilungsbestimmungen

11.1 Erträge und Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung werden entsprechend den Regeln des jeweils gültigen Verwertungsgesellschaften-gesetzes auf Basis der von der Mitgliederhauptversammlung der Bild

recht beschlossenen allgemeinen Grundsätze und der jeweils aktuellen Verteilungsbestimmungen verteilt. Zuwendungen aus den von der Bildrecht für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige geschaffenen

sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (SKE) sowie Kosten der Verwaltung, Wahrnehmung und Verwertung der Rechte und Ansprüche werden im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben abgezogen.

11.2 Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt nach Möglichkeit im darauffolgenden Kalenderjahr.

11.3 Die Ausschüttungen an den/die Urheber/in erfolgen auf die von ihm/ihr zuletzt bekanntgegebene Bankverbindung mit befreiender Wirkung für die Bildrecht.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel & Schriftform

12.1 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist Wien.

12.2 Die Rechtsunwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner wollten. Für Lücken gilt dasselbe.

12.3 Sämtliche Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer jeweiligen Gültigkeit der Schriftform, wobei der jeweilige Regelungsgehalt der Ziffer 4.4 von dieser Schriftformerfordernis ausgenommen ist.

13. Vertiefende Informationen zur Wahrnehmungstätigkeit der Bildrecht

Weitere Informationen zur Wahrnehmungstätigkeit können dem Informationsblatt der Bildrecht entnommen werden. Mit seiner/ihrer folgenden Unterschrift bestätigt der/die Urheber/in, das Informationsblatt „Informationen zur Rechtswahrnehmung“, abrufbar auf der Webseite unter <https://www.bildrecht.at/bildrecht/pflichtveroeffentlichungen/> zur Kenntnis genommen zu haben. Dort finden sich zudem die allgemeinen Grundsätze zu Verwaltungskosten und SKE-Abzügen sowie die Verteilungsbestimmungen.

14. Stammdaten (Urheber/in)

<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> divers	Titel	Vorname	Nachname
Pseudonym(e)		Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)	Staatsangehörigkeit
Tätigkeit als Urheber/in (z.B. Maler/in, Bildhauer/in,...)			
Geschäft. Adresse (Straße, Haus-/ Tür-Nr./ PLZ / Ort)			
E-Mail		Telefon	
Mitgliedschaften bei anderen Verwertungsgesellschaften			
Kontoinhaber/in (falls abweichend)		Bank	
IBAN		BIC	
UID-Nummer: ATU		Umsatzsteuersatz: <input type="checkbox"/> 0% <input type="checkbox"/> 13% <input type="checkbox"/> 20%	

15. Vereinsbeitritt

Durch Ankreuzen bestätige ich meinen Beitritt zum Verein Bildrecht. Die Mitgliedschaft ist kostenlos und berechtigt zur Mitbestimmung in der Generalversammlung. Die Statuten und weitere Informationen zum Verein Bildrecht sind unter <https://www.bildrecht.at/bildrecht/verein-bildrecht/> abrufbar und einsehbar.

Ort/ Datum

X

Unterschrift